

II-13651 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6661 W

1994-05-10

ANFRAGE

Der Abgeordneten Terezija Stoisits und FreundInnen

an den Herrn Bundesminister für Inneres

betreffend eine Intervention von Sektionschef Dr. Matzka, in der Dr. Matzka die Abschiebung eines Flüchtlings betreibt

In seiner Ausgabe vom 7./8. Mai 1994 hat die Tageszeitung "Der Standard" auf Seite 9 ein Faksimile eines Schreibens von Sektionschef Dr. Manfred Matzka abgedruckt. In diesem Schreiben vom 7. 7. 1993 hat Sektionschef Dr. Matzka die Anweisung gegeben, einen Schubhäftling sofort abzuschicken. Für den Fall, daß der Flüchtling in offener Frist ein Rechtsmittel ergriffen hätte, sollte dieses auf Anweisung von Dr. Matzka "gleich finalisiert" werden.

Wie aus dem Faksimile weiter hervorgeht, war es Ziel von Dr. Matzka, das Verfahren des Flüchtlings umgehend abzuschließen, damit er der Abteilung III/16 den Auftrag geben könne "mit dem Knaben heimzufahren".

Besonders bedenklich erscheint daran, daß Sektionschef aktiv wurde, nachdem die österreichische Verlobte des Flüchtlings sich an Dr. Matzka um Hilfe für ihren Verlobten in der Schubhaft gewandt hatte. Anstatt zu helfen, betrieb Dr. Matzka die Abschiebung.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

1. Wie beurteilen Sie die genannte Weisung, die offensichtlich darauf abzielt, das Verfahren eines dem Sektionschef Dr. Matzka persönlich nicht genehmen Flüchtlings umgehend und in dem Sinne (nämlich negativ) abzuschließen, daß der Sektionschef die Anweisung zur Abschiebung geben könne?

2. Inwieweit ist nach einer derartigen Weisung eines Sektionschefs zuungunsten eines Flüchtlings ein faires Verfahren in der zweiten Instanz für den Flüchtling überhaupt noch möglich?
3. Mußte sich der angewiesene Beamte an die Intervention des Sektionschefs halten?
4. Wie oft hat Sektionschef Dr. Matzka in den letzten Jahren gegen Flüchtlinge interveniert und damit deren Chance auf ein faires Verfahren in zweiter Instanz verunmöglicht?
5. Wurden Sie von derartigen Interventionen informiert?
6. Ist es üblich, daß ein Sektionschef in einzelnen Fällen per Weisung anordnet, zu überprüfen, ob der jeweilige Fall in Rechtskraft erwachsen ist?
7. Ist es üblich, daß ein Sektionschef in einzelnen Fällen per Weisung anordnet, im Falle von Rechtsmitteln, die der Flüchtling zu seinem Schutz ergreift, diese "gleich zu finalisieren"?
8. Wenn ja, in wievielen Fällen ist das in den letzten 12 Monaten - aufgeschlüsselt nach Monaten - passiert?
9. Welchen Zweck haben derartige Weisungen?
10. Welche Konsequenzen gedenken Sie aus der unmöglichen verbalen Entgleisung von Dr. Matzka in der angeführten Weisung zu ziehen, in der er ankündigt, mit *"dem Knaben heimzufahren"*?
11. Ist es Ihrer Meinung nach mit den von Ihnen immer wieder angekündigten Prinzipien eines humanen Umganges mit Flüchtlingen vereinbar, Schubhäftlinge in einer derart herabwürdigenden Weise als "Knaben" zu bezeichnen?
12. Entspricht es dem im Rahmen des Wirkungsbereiches des Innenministeriums üblichen Sprachgebrauch, Schubhäftlinge herabwürdigend als "Knaben" zu bezeichnen?
13. Was werden Sie tun, um innerhalb ihres Wirkungsbereiches eine derartige menschenunwürdige verbale Behandlung von Menschen, die nicht zuletzt auch auf die innere Einstellung des Beamten gegenüber Flüchtlingen hinweist, in Zukunft zu verhindern?